Anstellung von Ärzten aus steuerlicher Sicht

Voraussichtlich ab Jänner 2020 werden niedergelassene Ärzte in Kassenpraxen und Gruppenpraxen Ärzte im Angestelltenverhältnis beschäftigen können. Konkret ist eine Anstellung im Ausmaß von maximal 40 Stunden pro Woche jeweils im gleichen Fachgebiet möglich.

AUTORIN:
Mag. Iris Kraft-Kinz
Geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan
www.medplan.at

► Die Möglichkeit, Ärzte im Angestelltenverhältnis beschäftigen zu können, gibt es für Fachärzte und für Allgemeinmediziner – jeweils als Anstellung innerhalb eines ärztlichen Faches. Auch in Gruppenpraxen und in Primärversorgungseinheiten sind solche Anstellungen erlaubt. Das bedeutet konkret: Ein Arzt darf maximal einen anderen Arzt für 40 Stunden pro Woche anstellen, Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten zwei. Der Vertragsarzt rechnet die Leistungen mit der Krankenkasse ab, der angestellte Arzt erhält das zwischen ihm und dem Dienstgeber vereinbarte Entgelt. Der Kassenarzt, der einen Kollegen oder eine Kollegin anstellt, muss weiterhin maßgeblich in der Praxis tätig sein.

Anstellung versus Vertretung in der Einzelpraxis

Mit der Neuregelung hat jeder Praxisarzt nun die Wahl zwischen einem Anstellungs- und einem Vertretungsverhältnis. Ein Bespiel soll das verdeutlichen: Der Ordinationsinhaber und Neurologe Dr. S. arbeitet mit seinem Vertretungsarzt Dr. D. seit Jahren vertrauensvoll zusammen. Ab Jänner 2020 hat Dr. S. die Möglichkeit, Dr. D. für 40 Stunden anzustellen. Alternativ könnte er auch zwei Fachärzte auf Teilzeit für jeweils 20 Stunden anstellen.

Laut Entwurf des Kollektivvertrages muss Dr. S. seinem Kollegen Dr. D. ein Grundgehalt für 38 Stunden in Höhe von 5.400 Euro monatlich zahlen.

Echter Dienstvertrag

Gesamtkosten DG	8.128,78
Sozialversicherung Dienstgeber mit aliquoter SZ	1.297,69
DB, KommSt, MVK mit aliquoter SZ	531,09
Bruttogehalt	5.400,00
Bruttogehalt mit aliquoter SZ	6.300,00
Sozialversicherung Dienstnehmer mit aliquoter SZ	1.094,81
Steuer mit aliquoter SZ (LSt, ESt)	1.312,64
Nettogehalt	3.183,46
Nettogehalt mit aliquoter SZ	3.892,55
Gesamtkosten/Jahr	**97.545,43**

Im Ergebnis bekommt Dr. D. ein monatliches Nettogehalt von 3.892,55 Euro.

Wie viel müsste Dr. S seinem Kollegen Dr. D. nun im Vertretungsverhältnis zahlen, sodass Dr. D. dasselbe Einkommen hat, also monatlich 3.892,55 Euro (jährlich 46.710,60 Euro)? Anmerkung: Dr. D. verfügt selbst über keine Ordination; er ist ausschließlich als Vertretungsarzt tätig und unterliegt daher mit seinen selbstständigen Einkünften der Sozialversicherungspflicht der gewerblichen Wirtschaft.

Werkvertrag

Gesamtkosten DG	7.227,32
Honorar	7.227,32
Sozialversicherung Dienstnehmer mit aliquoter SZ	1.695,50
Steuer (ESt)	1.639,27
Nettogehalt	3.892,55
Gesamtkosten/Jahr	**86.727,88**

Um Dr. D. im Vertretungsverhältnis (bzw. Werkvertrag) gleichzustellen, müsste Dr. S. ihm 7.227,32 Euro monatlich bzw. 86.727,88 Euro jährlich zahlen. Bei Dr. D. als echtem Dienstnehmer wird Lohnsteuer eingehoben. Im Vertretungsverhältnis hingegen muss er selbst eine Steuererklärung abgeben. Sozialversicherungsrechtlich ist er als Dienstnehmer bei der Allgemeinen Sozialversicherung versichert, während er im Vertretungsverhältnis Beiträge an die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft zahlen muss. Für die Steuer und die Sozialversicherung haftet beim echten Dienstverhältnis von Dr. D. der Dienstgeber, also Dr. S. Beim Werkvertrag ist Dr. D. für alle Abgaben zuständig.

Im Ergebnis zeigt sich also, dass die Gesamtkostenbelastung im Angestelltenverhältnis wegen der anfallenden Lohnnebenkosten höher ist; im vorliegenden Beispiel um ganze 10.817,55 Euro. Als Klarstellung sei allerdings erwähnt, dass mit dem Anstellungsverhältnis andere Ziele verfolgt werden als mit dem Vertretungsverhältnis. Bei der Anstellung von Ärzten wird vorausgesetzt, dass der Ordinationsinhaber weiterhin überwiegend selbst in der Ordination tätig ist. Er wird also nicht primär vertreten, sondern erhöht durch die Anstellung von Kollegen sein Leistungsvolumen. Natürlich führt das in Folge dazu, dass er entlastet wird und jungen Kollegen der Einstieg in den Beruf ermöglicht wird. Im Ergebnis ist somit das zentrale Unterscheidungsmerkmal zwischen der Anstellung von und der Vertretung durch Berufskollegen die gleichzeitige Anwesenheit in der Ordination.

Gruppenpraxis

In der Gruppenpraxis dürfen höchstens zwei Kollegen Vollzeit pro Arzt im Ausmaß von 80 Wochenstunden beschäftigt werden. Ein Beispiel soll die steuerlichen Alternativen verdeutlichen: Dr. S. ist Gesellschafter einer Gruppenpraxis. Derzeit zahlt die Gruppenpraxis zwei Vertretungsärzten 40.000 Euro im Jahr für ihre Tätigkeit. Dr. S. überlegt nun, alternativ zwei Fachärzte anzustellen: Die Berechnung zeigt wiederum, dass das Dienstverhältnis für einen Arzt, der angestellt wird, weniger lukrativ ist als der Werkvertrag bzw. das Vertretungsverhältnis. Während er als Angestellter monatlich 1.085,89 Euro verdient, winken ihm im Vertretungsverhältnis 1.199,60 Euro pro Monat.

Natürlich muss jeder Einzelfall gesondert geprüft werden. So machen etwa die Höhe der pauschalierten Kosten oder die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel ein Spitalsarzt, der nebenbei vertritt) beim Vertretungsarzt einen großen Unterschied. Individuelle Beratung erfordert auch die Vertragsgestaltung, die in Folge dann auch arbeitsrechtliche Implikationen nach sich zieht. Vor jedem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses mit Berufskollegen sollte man daher Rücksprache mit seinen Beratern halten, denn neue gesetzliche Rahmenbedingungen bringen viele Chancen, die es zu optimieren gilt, ohne dabei Risiken einzugehen. ■

Vergleich Teilzeitanstellung und -vertretung

	echter Dienstvertrag	Werkvertrag
Gesamtkosten DG	1.666,67	1.666,67
Sozialversicherung Dienstgeber mit aliquoter SZ	273,74	
DB, KommSt, MVK mit aliquoter SZ	108,29	
Bruttogehalt	1.101,13	1.666,67
Bruttogehalt mit aliquoter SZ	1.284,65	
Sozialversicherung Dienstnehmer mit aliquoter SZ	192,40	426,50
Steuer mit aliquoter SZ (LSt, ESt)	6,36	40,57
Nettogehalt	934,64	1.199,60
Nettogehalt mit aliquoter SZ	1.085,89	
Gesamtkosten/Jahr	**20.000,00**	**20.000,00**

Auf der Suche nach mehr Raum für Ihren Traum?

Sie wünschen sich die idealen Räumlichkeiten für Ihre Praxisgemeinschaft, planen eine Wellnessoase oder möchten Ihre Patienten in einem Gesundheitsresort oder einer Beauty-Klinik mit stationärem Aufenthalt verwöhnen?

Der Panoramahof inmitten des malerischen Bad Waltersdorf am Sonntagsberg bietet dafür das optimale Ambiente.

- 12 bis 28 Zimmer (ca. 25 m² je Zimmer), aufgeteilt auf 2 bzw. 3 Stockwerke
- ebenerdige Grundfläche: 300 m², aufgeteilt auf 4 Räumlichkeiten
- bauliche Veränderung der Räume möglich
- Grünfläche vor dem Gebäude: ca. 1.000 m²
- zusätzliche Grünfläche von 7.000 m² (aufgeschlossen und gewidmet) verfügbar
- Erreichbarkeit Heiltherme 700 m, Ortszentrum 500 m
- Miete oder Kauf möglich

Nähere Informationen: Arnold Ziegler, Am Sonntagsberg 93, A-8271 Bad Waltersdorf, Tel: +43 (0)664 33 50 333, hotel@panoramahof.at, www.panoramahof.at

FOTOS: ADOBE STOCK/ JEANETTE DIETL